

Satzung

für den

Münchener Kreis



Expert Panel of Construction Equipment

(Expertenrat der Baumaschinentechnik)

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins, Mittelverwendung
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Meinungsbildung, äußere Wirksamkeit und Loyalitätsprinzip
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Rechnungsprüfung
- § 12 Auflösung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Münchener Kreis – Expert Panel of Construction Equipment

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Mittelverwendung

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Experten der Baumaschinentechnik und angrenzender Fachgebiete. Der Verein übernimmt zugleich Funktion und Aufgaben eines Expertenrates auf dem Gebiet der Baumaschinentechnik. Er verfolgt in erster Linie das Ziel einer fachlich-qualifizierten Meinungsbildung durch Erfahrungsaustausch, Fachgespräche und Fachdiskussionen seiner Mitglieder.

2. Der Verein verfolgt zudem das Ziel, politische Gremien, Regierungen und Institutionen sowie Fach-, Wirtschafts- und Interessensverbände, Körperschaften, Ausbildungseinrichtungen und ähnlichen Organisationen in Deutschland, Europa sowie auch weltweit fachlich zu beraten. Die Beratungen sind auf das Fachgebiet der Baumaschinentechnik (Entwicklung, Projektierung, Berechnung, Konstruktion, Erprobung, Anwendung usw.) sowie auf entsprechende Randgebiete gerichtet, die mit der Herstellung und dem Einsatz von Baumaschinen in Verbindung stehen (z. B. Fertigungs- und Montagetechnik für Baumaschinen, Einsatz umweltschonender Techniken und Technologien, logistik- und baumaschinengerechte Gestaltung von Baustellen, Sicherheit und Arbeitsschutz). Die Beratungen beziehen sich sowohl auf praktisch-industrielle als auch auf ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen, die dem technischen Fortschritt dienen, insbesondere unter Berücksichtigung berechtigter Forderungen zum Schutze der Umwelt. Erklärtes Ziel des Vereins ist der Anspruch, diese Beratungen auf dem aktuellen Stand der Ingenieur- und Naturwissenschaften durchzuführen.

3. Zur permanenten Sicherung des hohen fachlichen Niveaus des Vereins besteht ein weiteres Ziel in der Pflege der Verbindung zu internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen, besonders der Ingenieur- und Naturwissenschaften. Das kann beispielsweise mit gemeinsamen wissenschaftlichen Veranstaltungen oder mit der Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen wissenschaftlicher Gesellschaften sowie der aktiven Mitwirkung in Gremien, Fachverbänden, Gesellschaften und Akademien verbunden sein.
4. Dem Erreichen dieser Ziele dienen im Wesentlichen folgende Aktivitäten:
 - Frühzeitiges Beobachten und Analysieren technischer Entwicklungen, wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, politischer Forderungen, gesetzlicher Regelungen, gesellschaftlicher Bedürfnisse und internationaler Marktveränderungen, die Entwicklung, Herstellung und Einsatz von Baumaschinen beeinflussen.
 - Zusammenarbeit und/oder Mitarbeit mit/in Fachverbänden, politischen Gremien und wissenschaftlichen Gesellschaften.
 - Erstellen von Gutachten zu kontrovers diskutierten Problemen der Baumaschinenteknik – bei Bedarf in Verbindung mit ausgewiesenen Experten tangierender Fachgebiete.
 - Ausarbeitung schriftlicher Stellungnahmen zu fachlichen Problemen und ggf. Weiterleitung an die zuständigen Fachgremien.
 - Einreichen von Petitionen, Beschwerden, Bittschriften, Gesuchen u. ä., vornehmlich an politische Institutionen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
6. Für Tätigkeiten im Interesse des Münchener Kreises als Verein, die über einen vertretbaren Rahmen hinausgehen, können Mitglieder eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Zwischen den Mitgliederversammlungen erteilt der Vorstand die Genehmigung. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung muss in jedem Fall nachträglich eingeholt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder beträgt maximal 50.
2. Als ordentliches Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer bereit und in der Lage ist, die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und die Verwirklichung seiner Ziele zu fördern. Ordentliche Mitglieder sind im Regelfall durch ihre Berufstätigkeit und ihr Wirken in der Industrie und/oder an Hochschulen und Universitäten ausgewiesene Experten auf dem Gebiet der Baumaschinenteknik oder angrenzender Fachgebiete.
3. Die Aufnahme in den Verein setzt den Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand und das Einverständnis der/des Aufzunehmenden voraus. Nach Befürwortung des Vorschlages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
5. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Zwecke des Vereins oder das Fachgebiet der Baumaschinenteknik besonders verdient gemacht hat.
6. Die Mitgliedschaftsrechte können nur höchstpersönlich ausgeübt werden; das gilt insbesondere für das Stimmrecht.
7. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten ordentliche Mitglieder den Status eines entpflichteten ordentlichen Mitgliedes. Entpflichtete ordentliche Mitglieder behalten das aktive und das passive Wahlrecht. Die Zahl der entpflichteten ordentlichen Mitglieder wird nicht zur maximalen Anzahl der ordentlichen Mitglieder hinzugerechnet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austrittserklärung des Mitglieds, Erlöschen bzw. Auflösung des Vereins oder Ausschluss von der Mitgliedschaft.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist jederzeit auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn das Mitglied zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen des Vereins unentschuldigt fernbleibt. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, vom Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Monatsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird in Form von Jahresraten fällig und ist bis zum 31. März an den Vorstand (Schatzmeister) zu überweisen.
2. Ehreuvorsitzende, Ehrenmitglieder und entpflichtete ordentliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Meinungsbildung, äußere Wirksamkeit und Loyalitätsprinzip

1. Die Mitglieder des Vereins äußern in Stellungnahmen, Gutachten usw. Meinungen zu ingenieurtechnischen und ingenieurwissenschaftlichen Fachthemen und Problemen der Baumaschinenteknik und angrenzender Fachgebiete. Die Mitglieder des Vereins gründen ihre Meinungen ausschließlich auf ihr fachliches Know-how, auf den Stand der Technik sowie auf neueste ingenieur- und natur-

wissenschaftliche Erkenntnisse. Die Meinungen können durch Gutachten von Experten, die nicht Mitglied des Vereins sind, ergänzt und vervollständigt werden. Ausgaben für externe Gutachten sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Zwischen den Mitgliederversammlungen erteilt der Vorstand die Genehmigung. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung muss in jedem Fall nachträglich eingeholt werden.

2. Schriftliche Stellungnahmen des Vereins müssen stets fachlich begründet werden und dürfen nicht politisch motiviert sein.
3. Schriftliche Stellungnahmen des Vereins müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden. Werden diese Beschlüsse durch Gutachten, Petitionen u. ä. öffentlich gemacht, können Mitglieder Ihre Zustimmung im Außenverhältnis durch Unterschrift auf den entsprechenden Unterlagen bestätigen. Mitglieder, die nicht an der Abstimmung teilgenommen haben und dem Beschluss – z. B. auf Basis der anlässlich der Mitgliederversammlung angefertigten Niederschrift – zustimmen, können diese Unterschriftsleistung ebenfalls erbringen.
4. Wird durch den Beschluss der Mitglieder des Vereins eine Fachmeinung vertreten, die gegen die Politik der Organisation gerichtet ist, der das Mitglied beruflich angehört und der das Mitglied – dieser Organisation gegenüber – vertraglich verpflichtet ist, kann sich das Mitglied der Stimme enthalten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens einmal jährlich,

- b) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 lit. a) einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
 4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung gilt als Einberufung der Mitgliederversammlung, sie muss eine Tagesordnung enthalten und den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann, d. h. zu Beginn der Versammlung, die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Ein derartiger Beschluss bedarf der Zustimmung aller Anwesenden.
 5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Vorschläge, Anregungen und Beschlüsse für die Arbeit des Vereins
 - Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung von und über Themen zu Problemen der Baumaschinentechnik
 - Festlegungen zum Inhalt einer Stellungnahme und Bestimmung der Verantwortlichen für die Erarbeitung der Stellungnahme
 - Festlegungen zu Art und Form der Stellungnahme im Außenverhältnis (Gesuch, Bittschrift, Beschwerde, Petition o. ä.)
 - Festlegung des Adressaten der Stellungnahme (Fachverbände, politische Gremien usw.)

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Wahl und Aufnahme neuer Mitglieder
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung – unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder – beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden ordentlichen Mitglied ist geheim abzustimmen.
7. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, in begründeten Ausnahmefällen auch in kürzerer Frist, einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Beschlüsse zur Änderung der Satzung dürfen nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
9. Für Beschlüsse zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss vom Vorstand schriftlich eingeholt werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren ist. Sie wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Erhebt innerhalb von vier Wochen nach Übersendung der Niederschrift kein Mitglied Einspruch, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand (engl. Board) besteht aus

- einem Vorstandsvorsitzenden
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schatzmeister
- einem Schriftführer.

Aufgrund der internationalen Tätigkeit des Vereins darf der Vorstandsvorsitzende im national übergreifenden Schriftverkehr, im Sinne international üblicher Bezeichnungen, auch als Präsident (engl. President) bezeichnet werden. Gleiches gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden, die gemäß der international üblichen Bezeichnung als Vizepräsidenten (engl. Vice President) bezeichnet werden dürfen.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

5. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6. Die Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung zu den nachfolgend aufgeführten Geschäften:

- Investitionen, die über eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Obergrenze hinausgehen;
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Aufnahme von Krediten oberhalb einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Grenze;

- Gewährung von Darlehen und Krediten oberhalb einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Grenze;
- Wechselbegebungen, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen;
- Abschluss von Verträgen, deren jeweiliger Geschäftswert eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Obergrenze übersteigt.

7. Der Vorstand ist verantwortlich für die Organisation und die Einladung zu Fachtagungen des Vereins. In der Regel findet eine Jahrestagung statt, die zusammen mit der Mitgliederversammlung abgehalten werden kann.

In wichtigen Angelegenheiten oder in besonderen Fällen kann der Vorstand weitere Fachtagungen einberufen. Die Fristen für die Einberufung der Fachtagungen sollen denen der Mitgliederversammlung entsprechen, können in Ausnahmefällen aber kürzer sein.

8. Vorstandsvorsitzende, die aus dem Amt geschieden sind, und sich um den Verein in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitgliedes zum Ehrenvorsitzenden (Ehrenpräsidenten) ernannt werden. Voraussetzung für die Ernennung ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden (Ehrenpräsidenten) kann zum Zeitpunkt des Ausscheidens oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Ehrenvorsitzende können auf Beschluss des Vorstandes zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und dort eine beratende Stimme vertreten, sofern sie dazu bereit sind.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsführung bearbeitet die laufenden Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich. Die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung – einschließlich ihrer Zeichnungsbefugnis – werden in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt. Die Ge-

schäftsführung ist im Auftrag des Vorstandes zu allen Geschäften befugt, die der Betrieb der Geschäftsstelle laufend mit sich bringt.

3. Der Geschäftsführer, der gemäß der international üblichen Bezeichnung auch als Sekretär (engl. Secretary) bezeichnet werden darf, kann vom Vorstand zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB für einen bestimmten Geschäftskreis bestellt werden. Die Bestellung ist im Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.
4. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestellt und abberufen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer zu bestellen, die vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Schatzmeisters und des Geschäftsführers prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12 Auflösung

1. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich; die Zustimmung der zu der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss vom Vorstand schriftlich eingeholt werden.
2. Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

Die Satzung hat die Mitgliederversammlung am 17.1.2012 beschlossen und per Beschluss vom 06.03.2015 ergänzt.